

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLII. Jahrgang Nr. 8



Ausgegeben in Gifhorn am 31.08.2015

| Inhaltsverzeichnis | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES | |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 | 397 |
| Bekanntmachung gem. § 3 a UVPG B 188, Neubau eines Radweges zwischen Ahnsen und Warmse | 399 |
| Gemeinnützigkeitssatzung für den Regiebetrieb „Klinikum Gifhorn GmbH“ | 399 |
| Bekanntmachung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Gifhorn über das Überschwemmungsgebiet der Aller im Landkreis Gifhorn von K 114 bis zur Landkreisgrenze Celle | 400 |
| B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN | |
| STADT GIFHORN | |
| Benutzungsordnung für die Gifhorer Dorfgemeinschaftshäuser | 401 |
| Gebührensatzung für die Gifhorer Dorfgemeinschaftshäuser | 407 |
| STADT WITTINGEN | |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 | 410 |
| GEMEINDE SASSENBURG | |
| Feuerwehrgebührensatzung | 412 |
| SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND | |
| 2. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung | 415 |
| SAMTGEMEINDE BROME | |
| Flecken Brome | |
| Straßenausbaubeitragssatzung | 415 |

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL - - -

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

| | | |
|---------------------|---|-----|
| Gemeinde Isenbüttel | Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Alte Moorstraße“ | 423 |
|---------------------|---|-----|

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

| | | |
|-------------------|---|-----|
| Gemeinde Hillerse | Satzung über die Aufhebung der Benutzungssatzung über den Dorfgemeinschaftsraum im Untergeschoss der Turnhalle vom 18.05.1999 In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2007 | 424 |
|-------------------|---|-----|

| | | |
|--|--|-----|
| | Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Untergeschoss der Turnhalle vom 18.05.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2007 | 425 |
|--|--|-----|

| | | |
|--------------------|--------------------------------|-----|
| Gemeinde Meinersen | Bebauungsplan „Eikhoopsfuhren“ | 425 |
|--------------------|--------------------------------|-----|

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

| | | |
|---------------------|---|-----|
| Gemeinde Adenbüttel | Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Auf der Heide Süd“ | 426 |
|---------------------|---|-----|

| | | |
|--|------------------------------|-----|
| | Bebauungsplan „Wasserfurche“ | 427 |
|--|------------------------------|-----|

| | | |
|-----------------------|---|-----|
| Gemeinde Rötgesbüttel | Satzung über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertagesstätte | 427 |
|-----------------------|---|-----|

| | | |
|--|--------------------------|-----|
| | Vergnügungssteuersatzung | 431 |
|--|--------------------------|-----|

| | | |
|------------------------|--|-----|
| SAMTGEMEINDE WESENDORF | 35a Änderung des Flächennutzungsplanes | 437 |
|------------------------|--|-----|

| | | |
|----------------------|--|-----|
| Gemeinde Schönewörde | Nutzungsordnung Gemeindezentrum Schönewörde | 438 |
|----------------------|--|-----|

| | | |
|--------------------|--------------------------|-----|
| Gemeinde Wesendorf | Bebauungsplan „Horst II“ | 441 |
|--------------------|--------------------------|-----|

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Gifhorn
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 18 in Verbindung mit § 3 (2, 3) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 08.05.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|--|---|--------------|------------------|--|
| | - Euro - | - Euro - | - Euro - | - Euro - |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 248.738.317,56 | 3.795.332,68 | | 252.533.650,24 |
| ordentliche Aufwendungen | 248.738.317,56 | 3.795.332,68 | | 252.533.650,24 |
| außerordentliche Erträge | 0,00 | | | 0,00 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | | | 0,00 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 240.330.848,47 | 3.615.332,68 | | 243.946.181,15 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 225.878.601,15 | 4.257.280,00 | | 230.135.881,15 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 7.679.300,00 | | | 7.679.300,00 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 19.760.000,00 | 1.729.600,00 | | 21.489.600,00 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.209.152,68 | 2.371.547,32 | | 4.580.700,00 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 4.580.700,00 | | | 4.580.700,00 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 250.219.301,15 | 5.986.880,00 | 0,00 | 256.206.181,15 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 250.219.301,15 | 5.986.880,00 | 0,00 | 256.206.181,15 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.209.152,68 Euro um 2.371.547,32 Euro erhöht und damit auf 4.580.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Kreisumlage werden gegenüber der bisherigen Festsetzung von 45,5 v. H. der Steuerkraftzahlen und 45,5 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden um 0,95 v. H. erhöht und damit auf 46,45 v. H. der Steuerkraftzahlen und 46,45 v. H. auf 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden neu festgesetzt.

Der Hebesatz des gemeindefreien Gebietes Giebel wird nicht geändert.

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze für die Befugnis des Landrats, unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, wird nicht geändert.

Gifhorn, den 08.05.2015

(L.S.)

Dr. Andreas Ebel
Landrat

II.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 18.08.2015 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-151 (2015) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.09.2015 bis einschließlich 09.09.2015 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei öffentlich aus.

Gifhorn, den 31.08.2015

Der Landrat
In Vertretung

Wißmann

**B188, Neubau eines Radweges zwischen Ahnsen und Warmse
Hier: Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt den Neubau eines Radweges an der B 188 zwischen Ahnsen und Warmse.

Die Vorprüfung im Einzelfall kann gemäß Nr. 5 des Runderlasses des MW und des MU vom 24.11.2011 bei Radwegen nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG bzw. § 5 NUVPG grundsätzlich entfallen.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 29.07.2015

Im Auftrage
Koslowski

**Gemeinnützigkeitssatzung
für den
Regiebetrieb „Klinikum Gifhorn GmbH“**

**§ 1
Zweck des Regiebetriebs**

- (1) Der Regiebetrieb „Klinikum Gifhorn GmbH“ verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Regiebetriebes ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der Jugend- und Altenhilfe sowie Wohlfahrtspflege, der Heimatpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Sports im Landkreis Gifhorn.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (4) Für eine institutionelle oder projektbezogene Förderung kommen daher insbesondere Volkshochschulen, Musikschulen, Kunstschulen und –vereine, Heimat-, Kultur- und Museumsvereine, Naturschutzverbände sowie Sozialverbände und -vereine in Betracht, die überörtlich im Landkreis Gifhorn gemeinnützig tätig sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

**§ 2
Selbstlosigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der Regiebetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Regiebetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3
Geschäftstätigkeit, Ergebnisverwendung

- (1) Der Regiebetrieb ist beteiligt an der HELIOS Klinikum Gifhorn GmbH. Die Vertretung des Regiebetriebes in der Gesellschafterversammlung der HELIOS Klinikum Gifhorn GmbH wird von dem Landrat oder einem von ihm benannten Bediensteten der Kreisverwaltung ausgeübt.
- (2) Der Regiebetrieb kann nach Maßgabe der § 62 Abgabenordnung Rücklagen bilden.

§ 4
Auflösung des Regiebetriebes

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Regiebetriebs oder Wegfall des in § 1 dieser Satzung geregelten Zwecks wird das Vermögen, ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeleitet. Dies erfolgt durch Übertragung des überschüssigen Vermögens in den Vermögensstock der Landkreis Gifhorn Stiftung.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 02.07.2015

Dr. Andreas Ebel
Landrat

BEKANNTMACHUNG

**des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Gifhorn über das
Überschwemmungsgebiet der Aller im Landkreis Gifhorn von der K114 bis zur
Landkreisgrenze Celle**

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, für die Aller von der K114 bis zur Landkreisgrenze Celle im Gebiet des Landkreises Gifhorn gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz ein Überschwemmungsgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Der Entwurf der Verordnung, einschließlich der kartenmäßigen Darstellung im Maßstab 1:5.000, wird für einen Monat, und zwar vom 15.09.2015 bis zum 15.10.2015, während der Dienstzeiten beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Untere Wasserbehörde, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202 zur Einsicht ausgelegt.

Der Verordnungsentwurf wird im gleichen Zeitraum auch bei der Samtgemeinde Meinersen, der Stadt Gifhorn und den Gemeinden Müden und Leiferde öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer dieser öffentlichen Auslegung werden die Samtgemeinde, die Stadt und die Gemeinden vorher gesondert ortsüblich bekannt machen.

Jeder, dessen Belange durch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, der Samtgemeinde Meinersen, der Stadt Gifhorn und den Gemeinden Müden und Leiferde Einwendungen erheben (Einwendungsfrist). Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf Dienstag, den 10.11.2015, 10.00 Uhr im Großen Sitzungszimmer im Schloss des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn anberaumt. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Einwendungen werden auch dann erläutert, wenn die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gifhorn, den 06.08.2015
Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 – Umwelt
Untere Wasserbehörde
AZ: 6630-13/1

Dr. Andreas Ebel
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Benutzungsordnung für die Gifhorer Dorfgemeinschaftshäuser

Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) im Sinne dieser Ordnung sind
das DGH Gamsen
das DGH Kästorf
das DGH Wilsche
das DGH Neubokel
das Bahnerhaus in Winkel

1. Allgemeines

Alle Dorfgemeinschaftshäuser befinden sich im Eigentum der Stadt Gifhorn.

Die Dorfgemeinschaftshäuser werden vom Fachbereich 60 Bauverwaltung bewirtschaftet.

Jedes Dorfgemeinschaftshaus hat einen Hausmeister/ eine Hausmeisterin, der/die vor Ort für das jeweilige Dorfgemeinschaftshaus zuständig ist.

2. Zweck der Dorfgemeinschaftshäuser

Die Dorfgemeinschaftshäuser sind die Zentren des kulturellen, sportlichen und Vereinslebens im jeweiligen Ortsteil und dienen in erster Linie für Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen Ortsteils. Das sind Veranstaltungen:

- des Ortsrates
- von Vereinen und Verbänden des Ortsteils
- von Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils.

Zudem können die Dorfgemeinschaftshäuser auch von allen anderen Bürgerinnen und Bürgern gemietet werden.

Die Dorfgemeinschaftshäuser können für kulturelle Veranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Familienfeiern, Versammlungen und Ausstellungen gegen Zahlung einer Gebühr angemietet werden.

3. Reservierung

Anmeldungen zur Durchführung von Veranstaltungen sind bei der Stadt Gifhorn, Fachbereich 60 Bauverwaltung, Tel: 05371 88 159, rechtzeitig vorzunehmen.

Für die frühestmögliche Vergabe der Dorfgemeinschaftshäuser Gamsen, Kästorf, Wilsche, Neubokel und dem Bahnerhaus Winkel gelten folgende Fristen:

Die Dorfgemeinschaftshäuser können

- an Ortsräte, Vereine, Verbände oder Organisationen aus der jeweiligen Ortschaft frühestens 15 Monate
- an sonstige Nutzer aus der jeweiligen Ortschaft frühestens 11 Monate
- an sonstige Nutzer aus dem übrigen Stadtgebiet (Bürger und Bürgerinnen, Vereine, Verbände, Organisationen) frühestens 6 Monate
- an auswärtige Nutzer (Bürger und Bürgerinnen, Vereine, Verbände, Organisationen) frühestens 4 Monate

vor der Veranstaltung vermietet werden.

Jeder Nutzer muss die Art der beabsichtigten Veranstaltung bei der Reservierung angeben. Falsche Angaben führen automatisch zum Widerruf der Reservierung oder später des Mietvertrages.

Eine Reservierung kommt nicht zustande,

- wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Gifhorn zu befürchten ist;
- wenn eine der folgende Veranstaltungsarten geplant ist:
 - gewerbliche Verkaufsveranstaltungen
 - kommerzielle Tanzveranstaltungen
 - private Jahrgangsfeiern
 - sog. Flatrate-Veranstaltungen.

Die Reservierung kann über folgende Wege erfolgen:

- persönlich durch Vorsprache im Fachbereich 60 Bauverwaltung der Stadt Gifhorn im Rathaus Zimmer E 16 zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung
- per Telefon unter 05371 – 88 159
- *per Online-Reservierung über www.stadt-gifhorn.de*

Die Reservierung erfolgt auf der Grundlage der Angaben des Interessenten, der beabsichtigt, das Dorfgemeinschaftshaus zu mieten. Grundvoraussetzung ist, dass der Interessent mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig ist.

Folgende Angaben des Interessenten sind zwingend erforderlich, um Mieter zu werden:

- Name, Vorname
- Anschrift
- Telefonnummer
- Gewünschter Termin
- Gewünschtes Dorfgemeinschaftshaus
- Art der Veranstaltung
- Maximale Personenzahl
- Mailadresse (Online-Reservierung)

Ein Rechtsanspruch auf die Reservierung und auf die Überlassung eines Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.

4. Mietvertrag

Mit jedem Nutzer ist für die reservierte Zeit ein Mietvertrag zu schließen.

Er kommt zustande, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Der Mietvertrag wird in der Regel zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin ausgestellt und zugesandt.

Erst nach der Unterzeichnung durch den Reservierenden und nach dem Eingang des Vertrages bei der Stadt Gifhorn gilt der Mietvertrag als geschlossen.

Es ist nicht zulässig, die Rechte aus dem Mietvertrag an Dritte zu übertragen. Das heißt: die Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt ausschließlich an die im Mietvertrag genannte Person und die Übernahme nach der Veranstaltung erfolgt nur von dieser Person (im folgenden Mieter genannt). Der Mieter hat sich bei der Übergabe mit einem gültigen Personalausweis beim Hausmeister/bei der Hausmeisterin auszuweisen und ist verpflichtet, den unterschriebenen Mietvertrag vorzulegen. Nur dann erfolgt die Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses an den Mieter. In Ausnahmefällen kann die Übergabe an eine dritte, volljährige Person erfolgen, wenn diese eine schriftliche Vollmacht hat.

Der Mieter ist Veranstalter im rechtlichen Sinne. Er haftet persönlich für die Erfüllung des Mietvertrages und die Einhaltung der Benutzungsordnung und der Hausordnung.

Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

5. Mietdauer

Es ist möglich, die Dorfgemeinschaftshäuser für einen halben Tag, ganztägig oder für ein Wochenende zu mieten.

Die halbtägige Anmietung bedeutet die Nutzung für max. 4 Stunden.

Für eintägige Veranstaltungen gilt:

Übernahme am Vortag der Veranstaltung um 18:00 Uhr und Übergabe am Folgetag der Veranstaltung um 11:00 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit, ein Dorfgemeinschaftshaus für ein Wochenende zu mieten. In diesem Fall erfolgt die Übernahme am Freitag um 18:00 Uhr und die Übergabe am Montag um 11:00 Uhr.

Ist die Übergabe bis 11:00 Uhr nicht erfolgt, wird ein voller Nachbereitungstag berechnet.

Zwischen zwei Vermietungen ist in der Regel jeweils 1 Tag Pause für die Übernahme/Übergabe sowie notwendige Reinigungsarbeiten zu lassen.

6. Sicherung der Einhaltung des Mietvertrages

Der Hausmeister/ die Hausmeisterin ist für den Mieter der Vertreter der Stadt Gifhorn vor, während und nach der Veranstaltung. Er/Sie übt die Rechte der Stadt Gifhorn als Eigentümer aus.

Das Hausrecht obliegt vom Moment der Übergabe bis zur Rückgabe dem Mieter.

Der Hausmeister/die Hausmeisterin hat das Recht auf ständigen Zugang zu sämtlichen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses.

Der Hausmeister/ die Hausmeisterin kontrolliert stichprobenartig die Einhaltung der zulässigen maximalen Personenzahl.

| | |
|--|-------------------|
| Dorfgemeinschaftshaus Gamsen: | max. 230 Personen |
| Dorfgemeinschaftshaus Kästorf: | max. 190 Personen |
| Dorfgemeinschaftshaus Neubokel: | max. 125 Personen |
| Dorfgemeinschaftshaus Wilsche: | max. 95 Personen |
| Dorfgemeinschaftshaus Wilsche mit Halle: | max. 240 Personen |
| Bahnerhaus Winkel: | max. 40 Personen |

Stellt der Hausmeister/die Hausmeisterin Verletzungen der Hausordnung fest und werden diese nicht umgehend abgestellt, beauftragt er/sie einen Sicherheitsdienst, der in kürzester Zeit vor Ort ist und die Einhaltung der Hausordnung durchsetzt oder die Veranstaltung beendet. Bei Verstößen, die die öffentliche Sicherheit gefährden, alarmiert der Hausmeister/die Hausmeisterin oder der Sicherheitsdienst die Polizei.

Die Kosten für diese Einsätze trägt der Mieter.

Da bei Verstößen gegen die Hausordnung oft auch das Gebäude und/oder das Inventar des Dorfgemeinschaftshauses in Mitleidenschaft gezogen werden, hat der Mieter vor der Übernahme des Dorfgemeinschaftshauses eine Kautions bei Stadt Gifhorn zu hinterlegen.

7. Allgemeine Nutzungsrichtlinien

Jedes Dorfgemeinschaftshaus wird für einen Mieter komplett mit sämtlichen Räumen vermietet. (Ausnahme: Räume, die nicht der Vermietung unterliegen und abgeschlossen sind.) Die Dorfgemeinschaftshäuser haben bei der Übergabe aufgeräumt und gewischt zu sein. Die Wirtschaftsräume und die Toiletten sind in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden, d.h., die sanitären Objekte sind zu reinigen und der Fußboden zu wischen. Das Parkett im Saal und auf der Bühne ist zu fegen und besenrein zu übergeben. Die benutzten Tische und Stühle sind in sauberem Zustand wegzuräumen. Außerdem ist die Theke zu reinigen. Die Zapfanlage wird vom Hausmeister/ von der Hausmeisterin gereinigt.

Das Mobiliar der Dorfgemeinschaftshäuser wird nicht außer Haus vermietet und ist ausschließlich für den Gebrauch in den Dorfgemeinschaftshäusern bestimmt. Der Mieter haftet gegenüber der Stadt Gifhorn für alle Schäden am Gebäude, an Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen.

Das benutzte Geschirr ist nach der Veranstaltung in sauberem Zustand vollständig zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust von Geschirr wird dies dem Mieter in Rechnung gestellt.

Schäden, die der Stadt Gifhorn an überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen des Mietvertrages entstehen, werden durch die Stadt Gifhorn bzw. einen Beauftragten der Stadt auf Kosten des Mieters behoben.

Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Stadt Gifhorn durch den Mieter oder die Teilnehmer an seiner Veranstaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Stadt Gifhorn kann vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden.

Der Mieter verpflichtet sich, Schäden, die während der Benutzung entstehen, unverzüglich dem Hausmeister/der Hausmeisterin oder der Stadt Gifhorn Fachbereich 60 Bauverwaltung anzuzeigen. Das gleiche gilt für Schäden, die bei der Übernahme der Räume festgestellt werden. Werden bei der Übernahme der Räume keine Beanstandungen vorgebracht, gelten die Räume als einwandfrei übernommen.

Dem Mieter wird empfohlen, für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Vor und nach der Nutzung erstellt der Hausmeister/die Hausmeisterin ein Übergabe- bzw. ein Übernahmeprotokoll. Die Protokolle sind vom Mieter zu unterzeichnen. Sollte der Mieter das Übernahmeprotokoll nach der Veranstaltung nicht unterzeichnen, entbindet ihn das nicht von der Verantwortung für die festgestellten Mängel und Defizite. Der Mieter erhält eine Kopie.

Dem Mieter obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und aller im Zusammenhang mit der Nutzung bestehender gesetzlicher, insbesondere steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die Einholung der nach dem Gaststättengesetz erforderlichen Gestattung des Verkaufs von Speisen und Getränken.

Findet bei öffentlichen Veranstaltungen ein Ausschank von Getränken statt, hat der Veranstalter dies nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes der Stadt Gifhorn, Fachbereich 32 Ordnung, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, Tel.: 05371/88-134, mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der in der Nachbarschaft des Dorfgemeinschaftshauses wohnenden Menschen durch die Veranstaltung nicht gestört wird. Verstöße können gemäß § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Nach 22:00 Uhr sind die Türen und Fenster des Dorfgemeinschaftshauses geschlossen zu halten, damit die in der Nachbarschaft wohnenden Mitbürger nicht durch Lärm gestört werden.

Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Gemäß § 26 Niedersächsisches Brandschutzgesetz hat bei Veranstaltungen und Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen im Fall eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet wären, eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr zur Durchführung der Veranstaltung anwesend zu sein. Der Mieter hat den Fachbereich Ordnung der Stadt Gifhorn über solche Veranstaltungen in Kenntnis zu setzen.

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons sind im Gebäude untersagt.

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Klasse II bzw. Kategorie 2 (z. B. Batteriefeuerwerk, Sonnen, Fontänen, Raketen etc.) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot können schriftlich bei der Stadt Gifhorn Fachbereich Ordnung beantragt werden.

Luftballons (Kinderballons) können bis zu einer Zahl von 499 Stück einzeln (nicht in Trauben zusammengebunden) gestartet werden, jedoch sind diese beim Fachbereich Ordnung der Stadt Gifhorn im Vorfeld anzumelden. Die Ballons dürfen nicht mit einem brennbaren Gas gefüllt sein. Es dürfen keine harten Gegenstände wie Holz, Plastik, Metall o. ä. und keine blinkenden oder leuchtenden Gegenstände am Ballon befestigt werden.

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt. Zuwiderhandlungen können gemäß des Niedersächsischen Nichtraucherchutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

Es ist nicht gestattet, für außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses stattfindende Veranstaltungen Strom- und Wasseranschlüsse des Dorfgemeinschaftshauses zu nutzen.

Das Entfernen und Mitnehmen von Einrichtungsgegenständen, Inventarstücken Schlüsseln usw. ist nicht gestattet.

Der anfallende Restmüll ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Gelbe Säcke sind selbstständig zu entsorgen.

Das Entsorgen von Essenresten in der Toilette ist untersagt.

Eigene Dekorationen, Ein- und Aufbauten dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Gifhorn angebracht werden. Es ist untersagt, Nägel, Haken, Schrauben pp. in Böden, Wände und Decken zu schlagen. Ein- und Aufbauten müssen gegebenenfalls vom Fachbereich Planung und Bauordnung der Stadt Gifhorn, vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Diese Prüfungen veranlasst der Mieter, Beanstandungen sind sofort zu beheben.

Eigene Dekorationen, Aufbauten und dgl. sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen und abzutransportieren.

Es dürfen nur Dekorationen aus nicht brennbarem Material verwendet werden.

Das Grillen im und außerhalb des Gebäudes ist untersagt.

Das Mitbringen von Huftieren in sämtliche Räumlichkeiten ist nicht gestattet. Das Befahren der Dorfgemeinschaftshäuser mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Gilt nur für das Dorfgemeinschaftshaus Gamsen:

Die durch ein Hinweisschild gekennzeichnete Nottür darf nur im Notfall geöffnet werden. Bei unsachgemäßem Öffnen der Tür ist eine Entschädigung in Höhe von 60,00 € zu zahlen.

8. Umkleide-, Duschräume und Toiletten

Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen.

Für die mitgebrachten, in den Umkleideräumen abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich. Eine Haftung seitens der Stadt Gifhorn wird nicht übernommen.

Die Wasch- und Duschräume stehen nur den Sportlern zur Verfügung.

Zusatz für das Dorfgemeinschaftshaus Wilsche

Die Halle darf nur durch den Seiteneingang und mit Turnschuhen (mit hellen bzw. abriebfesten Sohlen) betreten werden. Ausnahmen gelten bei geselligen Veranstaltungen.

Die großen Sportgeräte dürfen nur mit dem dafür vorgesehenen Transportwagen in die Halle gebracht werden.

Die Geräte sind unverzüglich nach der Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand auf dem für sie bestimmten Platz abzustellen.

Die Deckenlüfter und die Jalousien der Luftfilter (Heizung) dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.

9. Sportveranstaltungen

Übungsveranstaltungen können nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters durchgeführt werden.

Markierungen dürfen nicht mit Farbe auf den Hallenboden angebracht werden. Sollten Spielfeldmarkierungen notwendig werden, so können diese mit einem Klebeband aufgeklebt und müssen nach dem Spiel entfernt werden.

Die laufende Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Übungsstunden wird jeweils in einem Belegungsplan festgehalten. Zusagen für den laufenden Übungsbetrieb können zurückgenommen werden, wenn die Halle für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen benötigt wird, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Einmalige Veranstaltungen wie Hochzeiten oder Geburtstage haben grundsätzlich Vorrang gegenüber den Übungsstunden und wiederkehrenden Veranstaltungen, soweit es sich um Dauerbenutzungen handelt. Die Übungsstunden müssen dann in anderen Räumen stattfinden oder ganz abgesagt werden.

Der betreffenden Dauerbenutzer wird in diesem Fall durch den Hausmeister oder Aushänge rechtzeitig darüber informiert.

Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Benutzungsstätte besteht nicht.

10. Aufsicht und Wartung

Die Aufsicht und Wartung der Dorfgemeinschaftshäuser obliegt der Stadt Gifhorn.

Die Bedienung der Lautsprecheranlage obliegt einem Beauftragten der Stadt Gifhorn. Dem Beauftragten der Stadt Gifhorn darf der Zutritt zu den überlassenen Veranstaltungs- und Nebenräumen zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden. Den Weisungen der Beauftragten der Stadt Gifhorn ist Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung entscheidet der Bürgermeister über einen ständigen oder vorübergehenden Ausschluss eines Mieters von der künftigen Nutzung.

Gifhorn, 22.07.2015

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Gifhorer Dorfgemeinschaftshäuser

§ 1 Gebühren

Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften Gamsen, Kästorf, Wilsche, Neubokel und des Bahnerhauses Winkel werden einheitliche Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Neben der Nutzungsgebühr (Miete) ist bei ganztägigen Anmietungen sowie Anmietungen über das Wochenende eine Kautions in Höhe der doppelten Tagesmiete zu zahlen. Halbtägige Vermietungen sind von der Kautions befreit.

Nach der Veranstaltung sind auch die Nebenkosten zu bezahlen.

1. Miete

Die Gebühr ist spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung zu entrichten. Erst nach Rücksenden des unterschriebenen Vertrages und Zahlen der Mietgebühr tritt der Mietvertrag in Kraft.

| Öffentliche Einrichtung | Fläche | Miete | | |
|---|--------------------|----------|----------|------------|
| | | halbtags | ganztags | Wochenende |
| Dorfgemeinschaftshaus Gamsen | 308 m ² | 169,00€ | 308,00 € | 447,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Kästorf | 283 m ² | 152,00 € | 275,00 € | 397,50 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Neubokel | 197 m ² | 113,00 € | 197,00 € | 280,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Wilsche | 82 m ² | 75,00 € | 121,00 € | 166,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Wilsche mit Halle | 331 m ² | 178,00 € | 325,00 € | 473,00 € |
| Bahnerhaus Winkel | 70 m ² | 59,00 € | 87,00 € | 116,00 € |

Bei Gifhornerinnen und Gifhorner, die ihre eigene Feier durchführen, ermäßigt sich der Mietzins um 10 %, wobei 30,00 € Verwaltungsgebühr vom Nachlass ausgeschlossen sind.

Daraus ergeben sich für Gifhorner und Gifhornerinnen folgende Gebühren:

| Öffentliche Einrichtung | Fläche | Miete | | |
|---|--------------------|----------|----------|------------|
| | | halbtags | Ganztags | Wochenende |
| Dorfgemeinschaftshaus Gamsen | 308 m ² | 155,00€ | 280,00 € | 406,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Kästorf | 283 m ² | 140,00 € | 250,00 € | 361,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Neubokel | 197 m ² | 105,00 € | 180,00 € | 255,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Wilsche | 82 m ² | 71,00 € | 112,00 € | 153,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Wilsche mit Halle | 331 m ² | 163,00 € | 296,00 € | 429,00 € |
| Bahnerhaus Winkel | 70 m ² | 56,00 € | 81,00 € | 107,00 € |

Die Mietpreise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

2. Kautions

Die Stadt Gifhorn erhebt zur Absicherung von eventuellen Beschädigungen am Gebäude und Inventar sowie bei Verlust von Mobiliar eine Kautions. Die Kautions beträgt das Doppelte der Tagesmiete.

Bei halbtägiger Miete wird keine Kautions erhoben.

Die Kautions ist spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung auf ein Konto der Stadt Gifhorn zu überweisen, oder in bar einzuzahlen.

| Öffentliche Einrichtung | Kaution |
|---|----------------|
| Dorfgemeinschaftshaus Gamsen | 616,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Kästorf | 550,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Neubokel | 394,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Wilsche | 242,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Wilsche mit Halle | 650,00 € |
| Bahnerhaus Winkel | 174,00 € |

Bei Gifhornern und Gifhornern, die ihre eigene Feier durchführen, ermäßigt sich der Mietzins um 10 %.

Daraus ergeben sich folgende Gebühren:

| Öffentliche Einrichtung | Kaution |
|---|----------------|
| Dorfgemeinschaftshaus Gamsen | 560,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Kästorf | 500,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Neubokel | 360,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Wilsche | 224,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Wilsche mit Halle | 592,00 € |
| Bahnerhaus Winkel | 162,00 € |

Die Rückzahlung erfolgt unmittelbar nach Vorlage des Übernahmeprotokolls, das keine Beanstandungen aufweist. Im Falle von Beanstandungen wird die Kaution bis zum Abschluss des Verfahrens einbehalten. Die Rückzahlung erfolgt auf dem gleichen Weg wie die Einzahlung: per Überweisung oder in bar.

3. Stornogebühr

Erfolgt eine Absage weniger als 4 Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin ist eine Stornogebühr in Höhe von 25 % der eigentlichen Nutzungsgebühr fällig.

4. Ersätze

Die Nebenkostenabrechnung erfolgt auf Grundlage der Übergabeprotokolle nach der Veranstaltung.

Es sind folgende Kosten zu erstatten:

- a) Stromkosten nach Verbrauch
- b) Heizungskosten nach Verbrauch
- c) Wasserkosten (im Dorfgemeinschaftshaus Neubokel und Bahnerhaus Winkel: Wasserpauschale, die je nach Benutzungsdauer festgesetzt wird)
- d) Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert
- e) Telefongebühr

§ 2 Gebührenbefreiung

(1) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und des Bahnerhauses Winkel für Veranstaltungen der jeweiligen Ortsräte ist gebührenfrei, mit Ausnahme der in § 1 Nr.4 d genannten Kosten.

(2) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und des Bahnerhauses Winkel für Vorstandssitzungen aller örtlichen Verbände und Vereine der jeweiligen Ortschaften, der Freiwilligen Feuerwehr Gifhorn sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen ist gebührenfrei, mit Ausnahme der in § 1 Nr.4 d genannten Kosten.

(3) Außerdem hat jeder örtliche Verein und Verband in der jeweiligen Ortschaft und die Freiwillige Feuerwehr Gifhorn eine geschlossene Veranstaltung im Jahr gebührenfrei, mit Ausnahme der in § 1 Nr. 4 d genannten Kosten.

(4) Veranstaltungen und Aktionen von sozialen Einrichtungen im Rahmen von Blutspendetagen usw. sind gebühren- und kostenfrei.

(5) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und des Bahnerhauses Winkel für sportliche Übungszwecke und sportliche Wettkämpfe durch gemeinnützige Sportvereine ist gebührenfrei, mit Ausnahme der in § 1 Nr. 4 d genannten Kosten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Gifhorn über die Benutzung des der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften Gamsen, Kästorf, Wilsche, Neubokel und des Bahnerhauses Winkel vom 30. Juni 2008 außer Kraft.

Gifhorn, 22.07.2015

Matthias Nerlich
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 23.07.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|--|---|--------------|------------------|---|
| | -Euro- | -Euro- | -Euro- | -Euro- |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 15.556.400 | 0 | 0 | 15.556.400 |
| ordentliche Aufwendungen | 16.859.800 | 189.400 | 0 | 17.049.200 |
| außerordentliche Erträge | 40.500 | 0 | 0 | 40.500 |
| außerordentliche Aufwendungen | 40.500 | 0 | 0 | 40.500 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15.092.900 | 0 | 0 | 15.092.900 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 19.419.100 | 189.400 | 0 | 19.608.500 |
| Einzahlungen für | 701.500 | 351.600 | 38.000 | 1.015.100 |

| | | | | |
|---|------------|-----------|--------|------------|
| Investitionstätigkeit | | | | |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.012.000 | 1.156.300 | 95.000 | 4.073.300 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.310.500 | 747.700 | 0 | 3.058.200 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 336.000 | 0 | 0 | 336.000 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 18.104.900 | 1.099.300 | 38.000 | 19.166.200 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 22.767.100 | 1.345.700 | 95.000 | 24.017.800 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.310.500 Euro um 747.700 Euro erhöht und damit auf 3.058.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Wittingen, den 24.07.2015

Ridder
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.08.2015 unter dem Az. 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 01.09.2015 bis einschließlich 09.09.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 24.08.2015

Ridder
Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehr-Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetzes – NBrandSchG) vom 18.07.2012 sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 23.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Sassenburg wird durch die Feuerwehrsatzung vom 28.06.2011 festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtsuldner.

§ 4
Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in den Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine halbe Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatzort bis zur Rückkehr ins Feuerwehrgeräthaus nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte /Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührensuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach

der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Sassenburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Sassenburg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.11.1997 außer Kraft.

Sassenburg, 24.08.2015

(L.S.)

Volker Arms
Bürgermeister

Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sassenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 23.07.2015

Kostentarif

| Gebühren- Ziffer | Gebührentatbestand | Bemessungs- grundlage Pro Stunde |
|---------------------|---|--|
| 1. | Personaleinsatz der Freiwilligen Feuerwehr | |
| 1.1 | Personalkosten (je Mann/Frau und Stunde) | |
| | Einsatz einer/s Feuerwehrmannes/-frau | 37,00 € |
| 2. | Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) | |
| 2.1 | Mannschaftstransportwagen (MTW) | 200,00 € |
| 2.2 | Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 388,00 € |

| | | |
|-----|---------------------------|----------|
| 2.3 | Löschgruppenfahrzeug (LF) | 489,00 € |
| 2.4 | Tanklöschfahrzeug (TLF) | 251,00 € |

**2. Änderungssatzung
der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung
für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat gemäß §§ 10, 44 Abs. 2 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1, Ziffer 1.5 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende zusätzliche Zeile:

„1.5.14 Erste-Hilfe-Beauftragte/r 30,- €/Monat“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Weyhausen, den 26.06.2015

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

Satzung

**des Flecken Brome über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche
Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - SABS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat des Flecken Brome in seiner Sitzung am 20.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt der Flecken Brome – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere Vorteile bietet.

- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
 1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Kosten für die Freilegung der Flächen
 3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus;
 4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden
 - b) Rad- und Gehwegen, kombinierten Rad- und Gehwegen
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 - i) Einrichtungen der Verkehrsberuhigung (z. B. Aufpflasterungen, Schwellen, etc.)
 5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
 6. der Fremdfinanzierung;
 7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;

- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
1. Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen und nicht befahrbaren Wohnwegen 75 v.H.
 2. Bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen 40 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie kombinierte Rad- und Gehwege 50 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.
 3. Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen 30 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie kombinierte Rad- und Gehwege 40 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG (Wirtschaftswege) 75 v.H.
 5. bei Fußgängerzonen 50 v.H.

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 2 abweichen, wenn wichtige Gründe dafür sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 Metern zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 Metern zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nummer 2 oder Nummer 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbebauung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss **1,0** und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um **0,25**.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Absatz 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken ,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Absatz 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
- bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (wie beispielsweise Verwaltungs-, Schul-, Post-, und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 - im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - sie ohne Bebauung sind, bei

| | | |
|-----|---|--------|
| aa) | Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| ab) | Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| ac) | gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) | 1,0 |
 - sie einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

- | | |
|--|-----|
| c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) | 1,0 |
| d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b) | 1,0 |
| e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) | 1,5 |
| f) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a) | 1,5 |
| g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss | 1,5 |
| ab) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) | 1,0 |

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für:

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung;
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen;
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung;
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung;

9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 14
Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.1993 außer Kraft.

Brome, den 20.05.2015

(L.S.)

Borchert
Bürgermeister

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 34 BauGB
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Alte Moorstraße"**

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung für einen Teilbereich in Kraft gesetzt.

Der räumliche Teilbereich der o. g. Satzung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Teilbereich der Satzung für das Flurstück 23/16 Flur 3 Gemarkung Isenbüttel gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich der Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, Gutsstr.11, 38550 Isenbüttel während der Dienststunden von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

¹ abgedruckt auf Seite 443 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Plan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Isenbüttel, 20.08.2015

Zimmermann
Bürgermeister

**Satzung über die Aufhebung der Benutzungssatzung der Gemeinde Hillerse für den
Dorfgemeinschaftsraum im Untergeschoß der Turnhalle vom 18.05.1999 in der
Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2007**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 21.07.2015 die Aufhebung der Benutzungssatzung der Gemeinde Hillerse für den Dorfgemeinschaftsraum im Untergeschoß der Turnhalle vom 18.05.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2007 beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Zweck**

Die Benutzungssatzung der Gemeinde Hillerse für den Dorfgemeinschaftsraum im Untergeschoß der Turnhalle vom 18.05.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2007 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Hillerse, den 21.07.2015

(L.S.)

Montzka
Gemeindedirektor

**Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung der
Gemeinde Hillerse für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im
Untergeschoß der Turnhalle vom 18.05.1999 in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 26.06.2007**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 21.07.2015 die Aufhebung der Gebührensatzung der Gemeinde Hillerse für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Untergeschoß der Turnhalle vom 18.05.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2007 beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Zweck**

Die Gebührensatzung der Gemeinde Hillerse für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Untergeschoß der Turnhalle vom 18.05.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2007 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Hillerse, den 21.07.2015

(L.S.)

Montzka
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 22.07.2015 den Bebauungsplan „Eikhoopsfuhren“, 1. Änderung, im Gemeindeteil Seershäusen als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu Jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

² abgedruckt auf Seite 444 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Meinersen, 20.08.2015

(L.S.)

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Heuer

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Auf der Heide Süd"

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 20.07.2015 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Auf der Heide Süd" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich ihrer Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Adenbüttel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304-1748 vereinbaren. Über den Inhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Adenbüttel, den 21.07.2015

(L.S.)

Heinrichs
Bürgermeister

³ abgedruckt auf Seite 445 dieses Amtsblattes

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BEBAUUNGSPLAN

Bebauungsplan "Wasserfurche III"

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 18.08.2015 den Bebauungsplan Wasserfurche III als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gern. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Adenbüttel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304 - 1748 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Adenbüttel, den 18.08.2015

(L. S.)

Heinrichs
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Rötgesbüttel über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertagesstätte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 29.07.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

⁴ abgedruckt auf Seite 446 bis Seite 448 dieses Amtsblattes

§ 1
Abgabentatbestand

- (1) Die Gemeinde unterhält zur Entlastung der zur elterlichen Sorge Berechtigten, zur Ergänzung der familiären Erziehung und zur Erfüllung des Anspruchs von Kindern auf einen Platz in einer Tageseinrichtung nach Maßgabe des § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und den jeweils dazu ergangenen niedersächsischen Regelungen eine Einrichtung, in der Kinder entsprechend dem Auftrag des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betreut werden, und zwar in folgender Form:

vormittägliche Betreuung (4 Stunden)

Die Gemeinde kann je nach Bedarf zusätzliche Betreuungszeiten anbieten. Die zusätzlichen Dienste werden stundenweise bzw. je halbe Stunde abgerechnet.

- (2) Für das Bereitstellen eines Platzes in der Tageseinrichtung und die Betreuung von Kindern werden zur teilweisen Deckung der Kosten Betreuungsgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.

Ist das Bereitstellen eines Essens durch die Tageseinrichtung erforderlich, sind die dafür anfallenden Kosten vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind elterliche oder sonstige Sorgeberechtigte des in der Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührensatz und Höhe der Regelgebühr

- (1) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr:

- | | |
|--|----------|
| a) vormittägliche Betreuung (4 Stunden) | 220,00 € |
| b) jede weitere Betreuungsstunde | 55,00 € |
| c) jede weitere halbe Betreuungsstunde | 27,50 € |

- (2) Ist eine öffentliche-rechtliche Körperschaft oder ein anerkannter Wohlfahrtsverband Gebührenschuldner gemäß § 2 der Satzung, wird stets die Regelgebühr nach Absatz 1 erhoben.

**§ 4
Gebührenstaffel**

- (1) Auf Antrag des Gebührenschuldners werden abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung nach Maßgabe des Einkommens gestaffelte Betreuungsgebühren erhoben. Sie ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Für die Staffelung ist die Summe aller Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner(s) maßgeblich. Leben Sorgeberechtigte des Kindes, dessentwegen die Gebühr erhoben wird, nicht in einem gemeinsamen Haushalt, sondern getrennt, so ist dem Einkommen eines jeden Sorgeberechtigten das Einkommen einer Person zu 50 v.H. anzurechnen, mit welchem der Sorgeberechtigte infolge Heirat, Partnerschaft oder nichtehelicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt.
- (3) Der Staffelung sind die Jahreseinkommen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zugrunde zu legen.
- (4) Maßgebendes Jahreseinkommen ist grundsätzlich die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.
- (5) Soweit das maßgebende Einkommen nicht durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, ist es aufgrund geeigneter sonstiger Unterlagen (Leistungsnachweis/Verdienstbescheinigung o.ä.) zu ermitteln.
- (6) Sofern das aktuelle Einkommen um mehr als 20 % vom Einkommen des Basisjahres (Abs. 3) abweicht, ist dies unter Vorlage entsprechender Belege anzuzeigen.
- (7) Der Antrag, lediglich zu den gestaffelten Betreuungsgebühren herangezogen zu werden, ist auf einem von der Gemeinde bereitgehaltenen Formular zu stellen; dabei hat der/die Antragsteller/in eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben und entsprechende Nachweise (möglichst Einkommensteuerbescheid) beizufügen.

**§ 5
Gebührenbefreiung, Ermäßigungstatbestände**

- (1) Sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen der Besuch der Tageseinrichtung beitragsfrei ist, werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Besuchen mehrere Kinder, die mit einem Sorgeberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, eine Tageseinrichtung der Gemeinde gleichzeitig, werden die Betreuungsgebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung für das 2. Kind um 50 v.H. und für das 3. Kind um 75 v.H. ermäßigt. Bei gleichzeitigem Besuch von 4 bzw. mehr Kindern wird ab dem 4. Kind keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (3) Der § 5 Abs.2 kommt nicht zur Anwendung, wenn ein schulpflichtiges Kind betreut wird.

§ 6
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
- (2) Beginnt die Betreuung eines Kindes zum 15. eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 8 der Satzung über eine Kindertagesstätte.
- (4) Die Gebühr ist ungekürzt zu bezahlen, wenn das Kind die Tageseinrichtung vorübergehend nicht aufsucht und der Platz des Kindes freigehalten wird. Dies gilt auch, wenn die Tageseinrichtung aus organisatorischen oder betrieblich notwendigen Gründen für kurze Zeit geschlossen wird.

§ 7
Festsetzungsverfahren, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid des DRK Gifhorn als Träger der Einrichtung für das Kalenderjahr festgesetzt. Veränderungen im Laufe des Kalenderjahrs erfolgen durch Änderungsbescheid.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8
Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertageseinrichtung vom 18.02.2014 außer Kraft.

Rötgesbüttel, den 30.07.2015

Gemeinde Rötgesbüttel

(L. S.)

Konrad
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 der Satzung

Elternbeitragsstaffel der Gemeinde Rötgesbüttel ab 01.08.2015

| Stufe | Einkommen gem. § 4 der Satzung | | Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 a) | | | Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 b) | | Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 c) |
|-------|--------------------------------|----------|-------------------------------------|-----------------|-----------------|-------------------------------------|-------------|-------------------------------------|
| | von | bis | 4 Std. | 3/4-tags 6 Std. | ganztags 8 Std. | je 1 Std. | je 0,5 Std. | |
| 1 | | 25.000 € | 92,00 € | 138,00 € | 184,00 € | 23,00 € | 11,50 € | |
| 2 | 25.001 € | 30.000 € | 100,00 € | 150,00 € | 200,00 € | 25,00 € | 12,50 € | |
| 3 | 30.001 € | 35.000 € | 116,00 € | 174,00 € | 232,00 € | 29,00 € | 14,50 € | |
| 4 | 35.001 € | 40.000 € | 134,00 € | 201,00 € | 268,00 € | 33,50 € | 15,75 € | |
| 5 | 40.001 € | 45.000 € | 150,00 € | 225,00 € | 300,00 € | 37,50 € | 18,75 € | |
| 6 | 45.001 € | 50.000 € | 167,00 € | 250,50 € | 334,00 € | 41,75 € | 20,86 € | |
| 7 | 50.001 € | 55.000 € | 182,00 € | 273,00 € | 364,00 € | 45,50 € | 22,75 € | |
| 8 | 55.001 € | 60.000 € | 196,00 € | 294,00 € | 392,00 € | 49,00 € | 24,50 € | |
| 9 | 60.001 € | 65.000 € | 210,00 € | 315,00 € | 420,00 € | 52,50 € | 26,25 € | |
| 10 | 65.001 € | ... | 220,00 € | 330,00 € | 440,00 € | 55,00 € | 27,50 € | |

Feste Betreuungszeiten:

| | | | |
|-------------|----------------------|-----------------------|--------------------------|
| § 3 Abs. 1a | Vormittagsplatz | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr | |
| § 3 Abs. 1a | Nachmittagsplatz | 12.30 Uhr - 16.30 Uhr | bzw. 13.00 Uhr-17.00 Uhr |
| | Dreivierteltagsplatz | 08.00 Uhr - 14.00 Uhr | |
| | Ganztagsplatz | 08.00 Uhr - 16.00 Uhr | |

§ 3 Abs.1 b+c Zusätzliche Betreuungszeit mindestens 0,5 Stunden

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rötgesbüttel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 29.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Gemeinde Rötgesbüttel erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wett-Terminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;

2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung verwendet wird.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten:

1. auf Schützenfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen;
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts).

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Betreiberin/ der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin / Betreiber ist diejenige/ derjenige, der/ dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind neben den in Absatz 1 genannten Personen auch

1. die Besitzerin/ der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/ er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/ der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgerätes.

(3) Die Steuerschuldner gelten ferner als Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt und aus den Räumlichkeiten entfernt wird.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben. Diese bemisst sich für

1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis und dem Steuersatz nach § 6 Absatz 1,
2. alle übrigen Spielgeräte nach den Regelungen des § 6 Absatz 2 (Pauschalsteuer).

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Minuskassen sind nicht zu verrechnen und werden steuerlich mit 0,00 € angesetzt.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 6 Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Nr. 2 beträgt der Steuersatz pauschal für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|--|---------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) – e) | 23,00 Euro |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) – e) | 15,00 Euro |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 1.000,00 Euro |
| d) Musikautomaten | 15,00 Euro |
| e) PC-Bildschirmplätzen | 15,00 Euro |

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat.

§ 8 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 9 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner nach § 3 hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Rötgesbüttel vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG in Verbindung mit §§ 150, 168 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort,
- Gerätenummer
- Gerätenamen
- Zulassungsnummer
- fortlaufende Nummer des Ausdrucks
- Datum der letzten Kassierung
- elektronisch gezählte Kasse
- Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/ Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/ Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Rötgesbüttel die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10 Fälligkeit

(1) Mit der Abgabe der Steueranmeldung hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse Papenteich innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss Art und Anzahl sowie die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/ Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Rötgesbüttel ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde Rötgesbüttel behält sich die Möglichkeit von Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gemeinde Rötgesbüttel unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Rötgesbüttel gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Rötgesbüttel erfolgt lediglich, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 5 Absatz 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
2. entgegen § 9 Absatz 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
3. entgegen § 11 Absatz 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
4. entgegen § 12 Abs. 3 die ihr/ ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 29. November 1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Rötgesbüttel, den 30.07.2015

Gemeinde Rötgesbüttel

(L.S.)

Konrad
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die am 26.03.2015 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 35a Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 14.07.2015, Az. 8/6121-02/90/35a die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

| | |
|------------------------------|---|
| Montag, Dienstag und Freitag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie |
| Donnerstag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 35a Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten Umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

⁵ abgedruckt auf Seite 449 dieses Amtsblattes

4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), unbeachtlich ist, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die 35a Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wesendorf, den 10.08.2015

Weber
Samtgemeindebürgermeister

Nutzungsordnung

Gemeindezentrum Schönewörde

Die Hauptvertretung der Gemeinde Schönewörde hat in ihrer Sitzung am 04.08.2015 folgende Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Das Gemeindezentrum Schönewörde ist Eigentum der Gemeinde Schönewörde.
- (2) Das zum Gebäudekomplex gehörende Sporthaus und der Schießstand sind nicht Eigentum der Gemeinde Schönewörde.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die Gemeinde Schönewörde aus, vertreten durch den/die Bürgermeister/In

- (2) Die Gemeinde Schönewörde überwacht gem. § 4 Nutzungsordnung die Einhaltung der Nutzungsordnung oder eine andere von der Gemeinde Schönewörde beauftragte Person.
- (3) Die in § 1 (2) Nutzungsordnung genannten Gebäude sind nicht in diese Nutzungsordnung eingeschlossen.

§ 3 Zweck

- (1) Die Einrichtung dient grundsätzlich der Förderung der Dorfgemeinschaft.
- (2) Die Gemeinde Schönewörde gestattet Vereinen, Verbänden, Organisationen, privaten Personen die Räumlichkeiten und das Außengelände für kulturelle, sportliche und gewerbliche Zwecke zu nutzen.

§ 4 Nutzungsgrundsatz

- (1) Es sind durch den in § 3 (2) genannten Personenkreis nur die Räumlichkeiten und Außenanlagen sowie die dazu gehörenden Einrichtungen zu nutzen, die nicht von der Gemeinde Schönewörde vertraglich verpachtet sind.
- (2) Die nutzbaren Räume sind in der Anlage dargestellt.
- (3) Die Gemeinde Schönewörde erstellt einen Belegungsplan. Dieser ist im Haus auszuhängen.
- (4) Eine regelmäßige Nutzung (z.B. durch Vereine) ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Schönewörde abzustimmen und im Übersichtsplan einzutragen. Sportgeräte (Tore, Netze usw.) müssen spätestens 3 Tage vor einer gem. § 3 (2) stattfindenden Veranstaltung abgebaut sein. Andere Zeiten sind einvernehmlich zwischen den Nutzern i.V.m. der Gemeinde Schönewörde zu regeln.
- (5) Veranstaltungen sind zeitgerecht bei der Gemeinde anzumelden. Die Vergabe erfolgt nach eingehender Anmeldung.
- (6) Gesetzliche Auflagen (z.B. Genehmigung für den Ausschank etc.) hat der Nutzer zu regeln, zu tragen und die Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Das Befahren der Halle mit Fahrzeugen jeder Art ist verboten. Das Einlagern von Gegenständen ist untersagt.
- (8) Aufbauten (z.B. Stände), Dekorationen etc. sind in angemessener Form erlaubt. Spätestens am 3. Tag, 18 Uhr nach der Veranstaltung ist die Halle im Urzustand zurückzugeben. Andere Modalitäten sind mit der Gemeinde Schönewörde abzustimmen.
- (9) Der während der Nutzungszeit anfallende Abfall (Papier, Glas, Blechdosen, Speisereste etc.) ist zu sammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (10) Die genutzten Räume sowie die Außenanlagen sind in einem gereinigten Zustand zu übergeben.
- (11) Reinigungsmittel, Hygieneartikel usw. stellt der Nutzer.

- (12) Sonderregelungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Schönewörde zu vereinbaren.
- (13) Auf vertraglich bestehende Regelungen hat die Gemeinde Schönewörde hinzuweisen, sie sind durch den Nutzer zu beachten.
- (14) Die Übernahme / Übergabe hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde Schönewörde haftet nicht für Personenschäden gegenüber den Nutzern, Zuschauern oder anderen Teilnehmern der Veranstaltung sowie bei Sachschäden, Diebstahl die/der innerhalb und/oder außerhalb des Gebäudes eintreten.
- (2) Der Nutzer haftet für entstandene Schäden am Gebäude, Einrichtungsgegenständen und Anlagen.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich vor Beginn der Veranstaltung:
 - Räume, Einrichtungsgegenstände und die zum Betrieb notwendigen Anlagen auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit/Funktion zu prüfen.
 - Beanstandungen sind anzuzeigen. Beschädigte Gegenstände sind nicht zu nutzen.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Schönewörde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Schönewörde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

§ 6 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

- (1) Ruhestörender Lärm ist grundsätzlich zu vermeiden. Fenster und Türen sind ab 22 Uhr geschlossen zu halten.
- (2) Die Betriebssicherheit der Anlage ist durch die Gemeinde Schönewörde sicherzustellen.
- (3) Das unter §1 (1) genannte Gemeindezentrum unterliegt im Innenbereich dem „Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NIRSG) vom 12. Juli 2007“.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Nutzung des Sportzentrums ist eine Gebühr nach der Gebührensatzung für das Sportzentrum zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Schönewörde kann eine Kautionssumme bis zu 500,00 Euro pro Veranstaltung und Raum festsetzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Schönewörde, den 04.08.2015

Schermer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 18.06.2015 den Bebauungsplan „Horst II“, mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Gemeindebüro, Zimmer-Nr. 1.07, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, §13 Abs. 2 Satz1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder § 13 auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

⁶ abgedruckt auf Seite 450 dieses Amtsblattes

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 24141) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, den 03.08.2015

Schulz
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

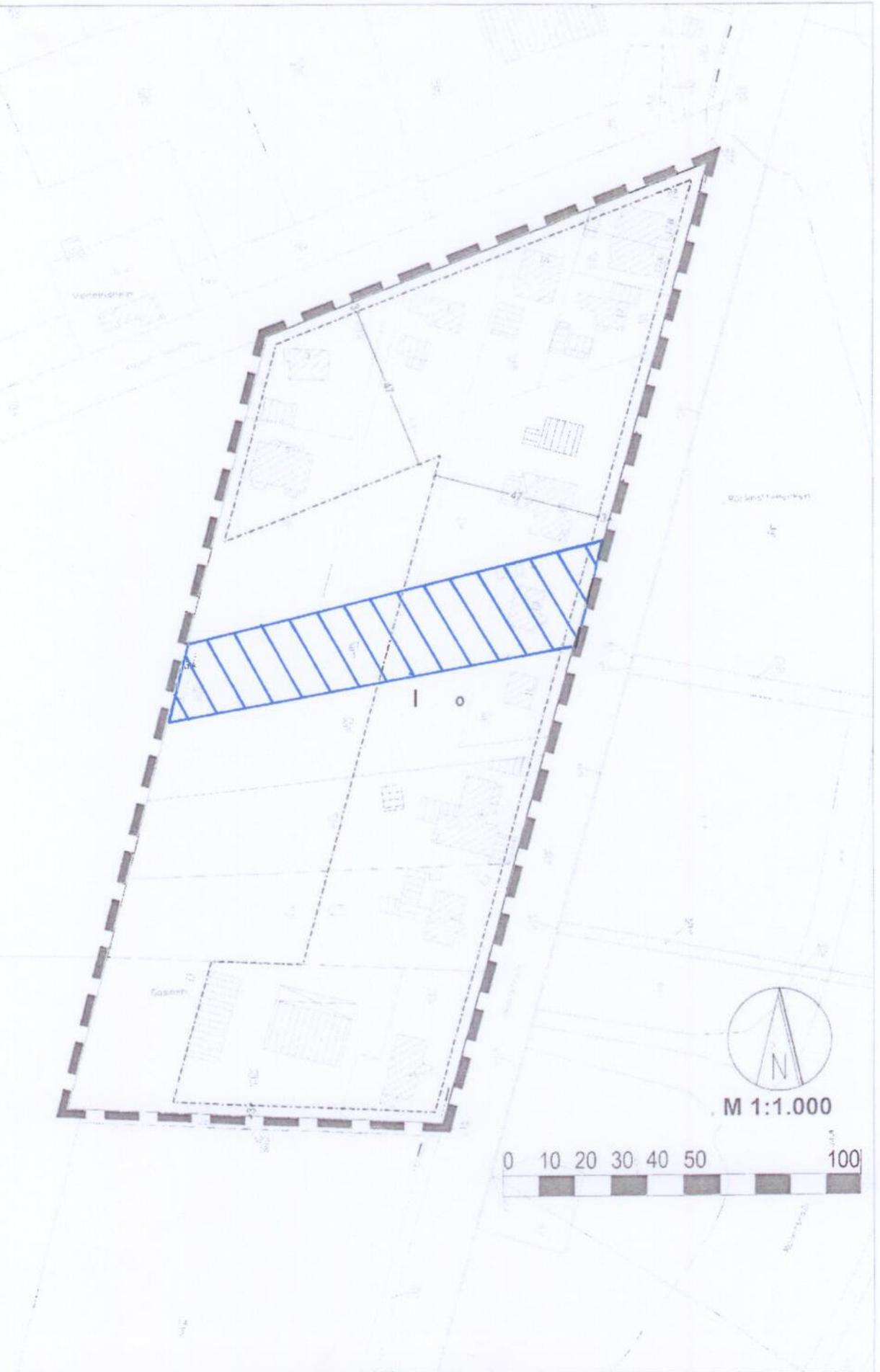
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

MP 05 14 Festlegung der Autonomie der Liegenschaftskarte
AH 12 13 Karte
MP 09 13
Anzug aus den Gebietsdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2013
LGLN

Stand: 9.10.11 09:50
Erz.-Ing. W. Schwandt, Amt für Liegenschaftswesen, Hannover

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Alle Moorstraße

Gemeinde Isenbützel



443

Bebauungsplan

Eikhoopsfuhren 1. Änderung



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Seershausen, wie dargestellt.

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Auf der Heide Süd

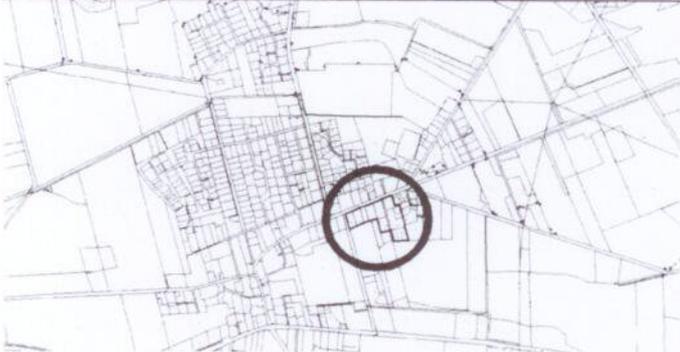
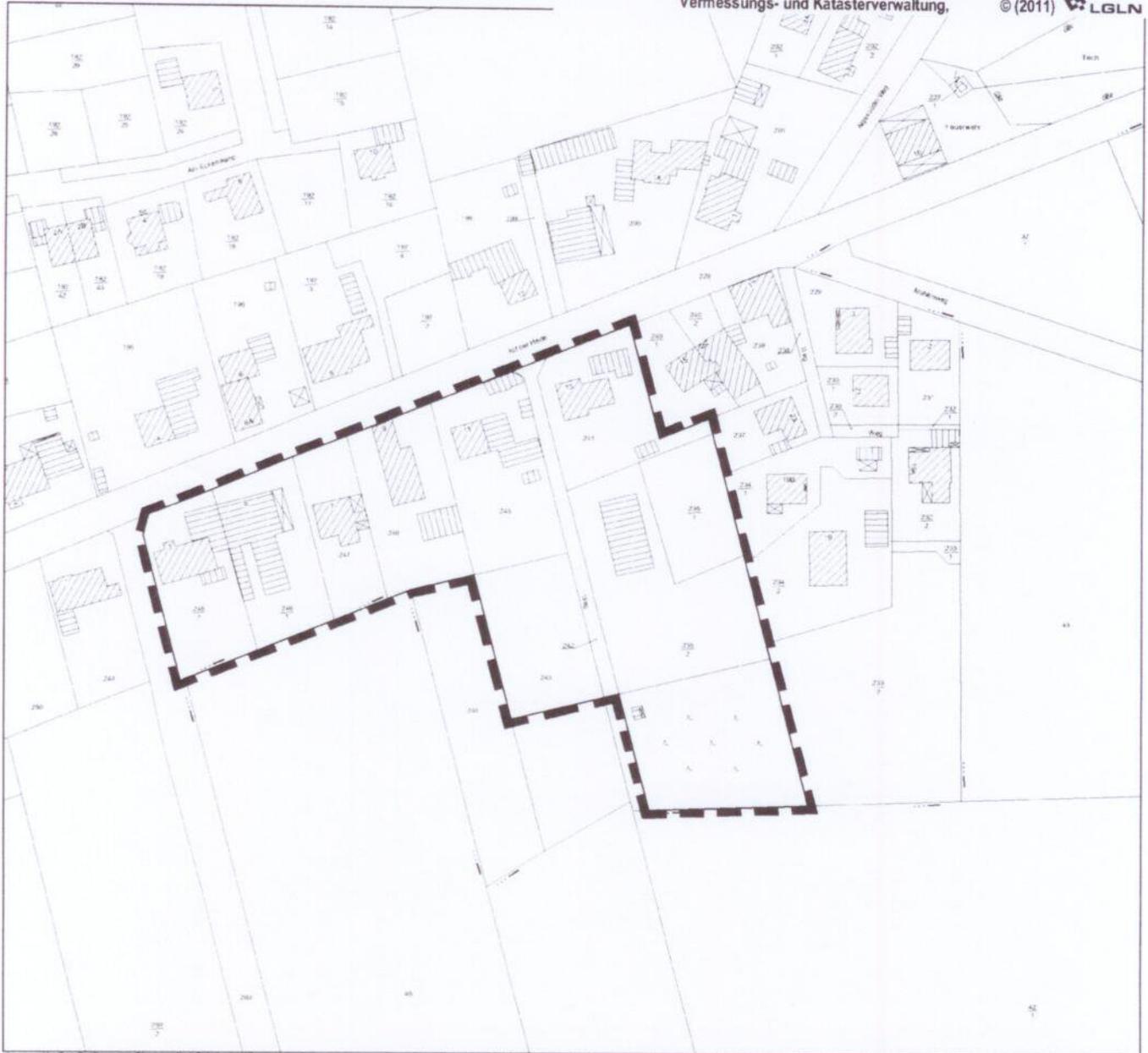


Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© (2011) LGLN



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Adenbüttel, wie dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2014

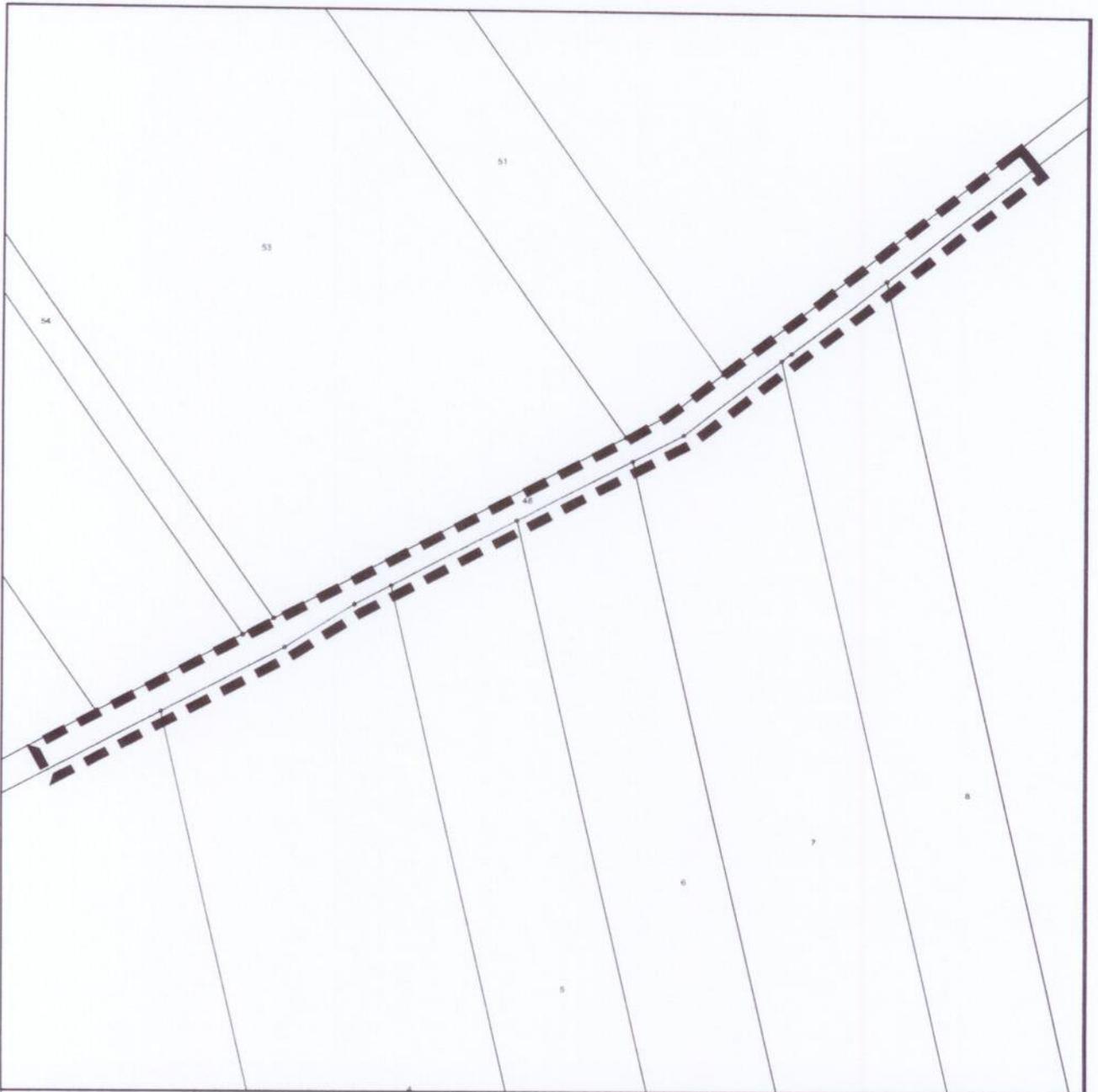


Gemeinde Adenbüttel



Geltungsbereich A des Bebauungsplanes
„Wasserfurche III“ o. M.

446



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2014

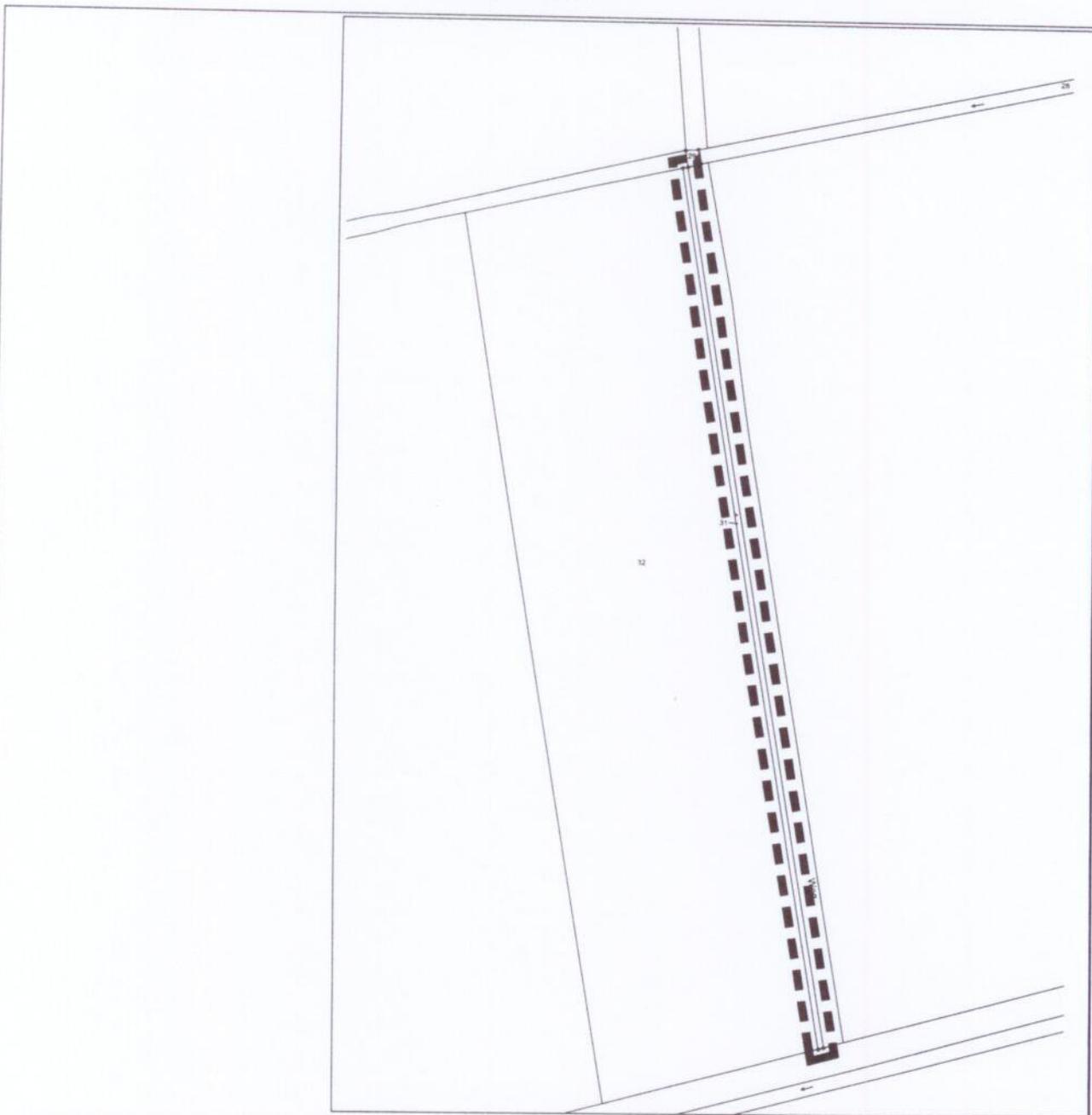


Gemeinde Adenbüttel



Geltungsbereich B des Bebauungsplanes
„Wasserfurche III“ o. M.

447



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2014



Gemeinde Adenbüttel



Geltungsbereich C des Bebauungsplanes
„Wasserfurche III“ o. M.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) zur Verfügbarmachung freigegeben mit Az.: 207.23050, ALK 00
durch: die Samtgemeinde Wesendorf, Stand: 11/2009
Katasteramt Gifhorn

Samtgemeinde Wesendorf Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan Änderung 35a



Gebietsabgrenzung

Stand: Freistellungsbeschluss
Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR · Wiesenhausdamm 7 · 38100 Braunschweig



5.0 Wahrenholz



6.4 Westerholz
Gemeinde Wesendorf



3.0 Ummern



6.3 Siedlung Hammerstein
Gemeinde Wesendorf

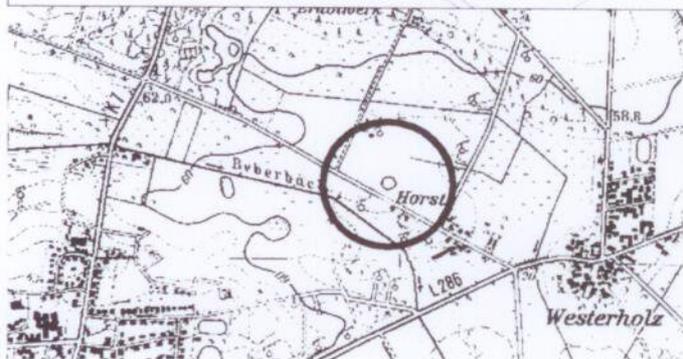
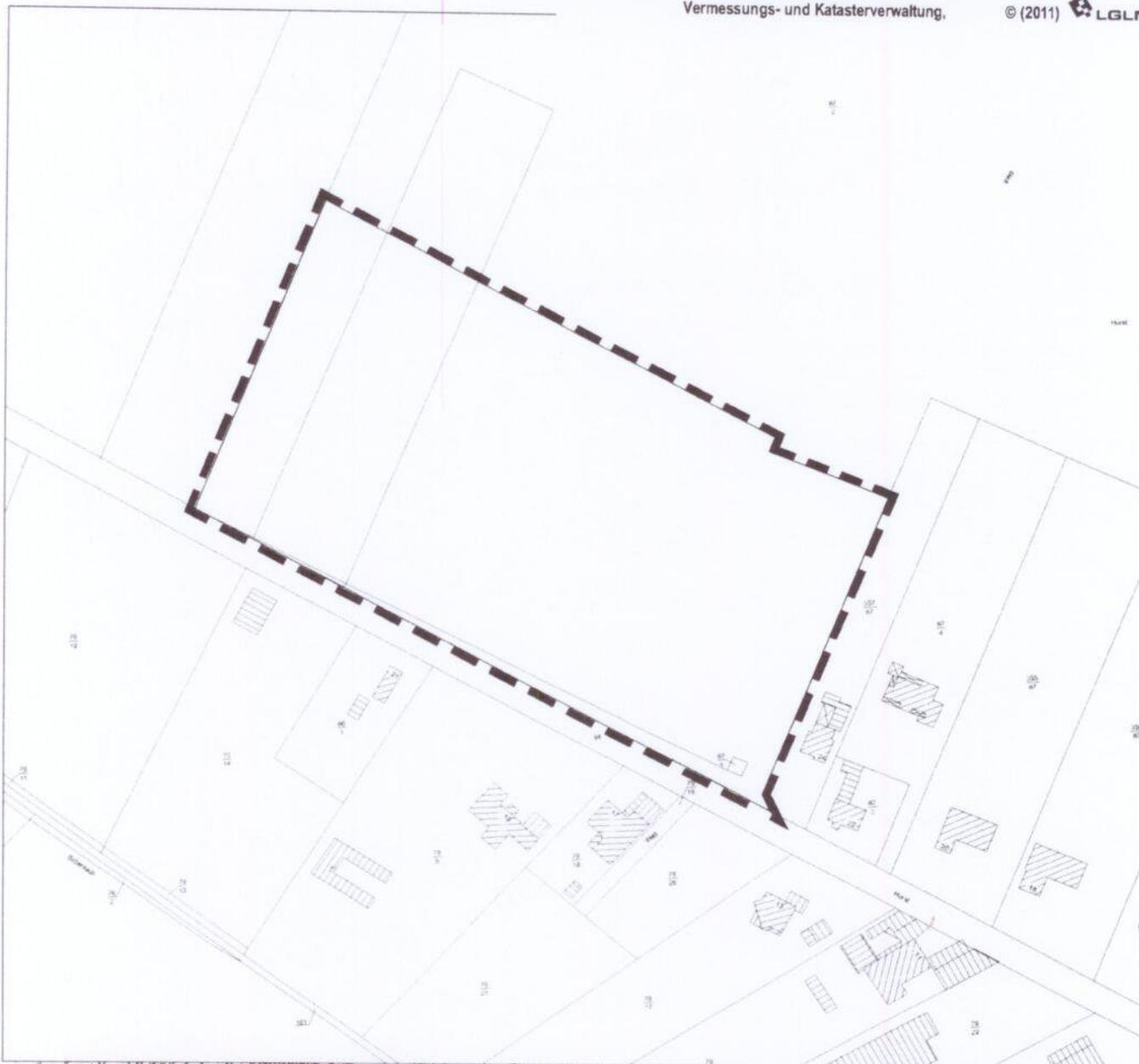
Bebauungsplan
Horst II
mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Das Plangebiet befindet sich westlich der bebauten Ortslage Westerholz, in der Gemarkung Horst, wie dargestellt.